



*Verkehrssicherheitsarbeit
für Österreich*

ZUSAMMENPRALL ZUG 8718 MIT PKW

am 26. Juni 2012

**Strecke Unzmarkt - Tamsweg
EK km 35,204**

BMVIT-795.306-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBl. I. Nr. 40/2012) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004.

BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR
**Sicherheitsuntersuchungsstelle
des Bundes-Schiene**

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Trauzlgasse 1
Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207
Homepage: <http://versa.bmvit.gv.at>

Untersuchungsbericht

Inhalt

Seite

Verzeichnis der Abbildungen	3
Verzeichnis der Regelwerke	3
Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe	3
Untersuchungsverfahren	3
Vorbemerkungen	4
Empfänger	4
1. Zusammenfassung	5
2. Allgemeine Angaben	6
2.1. Zeitpunkt	6
2.2. Örtlichkeit	6
2.3. Witterung, Sichtverhältnisse	6
2.4. Behördenzuständigkeit	6
2.5. Örtliche Verhältnisse	7
2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt	9
2.7. Zulässige Geschwindigkeiten	9
2.7.1. Auszug aus VzG Strecke Unzmarkt - Tamsweg	9
2.7.2. Auszug aus STL B-Buchfahrplan Z 8718	10
3. Beschreibung des Vorfalls	11
4. Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen	12
4.1. Verletzte Personen	12
4.2. Sachschäden an Infrastruktur	12
4.3. Sachschäden an Fahrzeugen und Ladegut	12
4.4. Summe der Sachschäden	12
4.5. Betriebsbehinderungen	12
5. Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen	12
6. Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse	13
6.1. Auswertung der Registriereinrichtung des Z 8718	13
6.2. Aussage Tzf Z 8718	14
7. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	15
8. Maßnahmen des IM	15
9. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten	16
10. Ursache	17
11. Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen	17
12. Sicherheitsempfehlungen	19
Beilage ausgewertete Registriereinrichtung der STL B	20
Beilage Auszug aus dem Bescheid vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung	21

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abbildung 1	Skizze Eisenbahnlinien Österreich..... 6
Abbildung 2	Luftbild der EK (Quelle BEV)..... 7
Abbildung 3	EK mit Verkehrszeichen rechts der Bahnstrecke (Quelle SUB) 7
Abbildung 4	Sicht bei der EK rechts der Bahnstrecke (Quelle SUB) 8
Abbildung 5	Sicht bei der EK rechts der Bahnstrecke (Quelle SUB) 8
Abbildung 6	Auszug aus VzG Strecke Unzmarkt - Tamsweg - Quelle IM 9
Abbildung 7	Auszug aus Buchfahrplan – Quelle STLB..... 10
Abbildung 8	Entgleiser Z 8718 (Quelle Polizei Murau) 11
Abbildung 9	Tabelle „Verletzte Personen“ 12
Abbildung 10	Auswertung Registriereinrichtung Z 8718 (STLB)..... 13
Abbildung 11	Gefahrenzeichen Bahnübergang ohne Schranken 16

Verzeichnis der Regelwerke

RL 2004/49/EG	„Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“
EisbG	Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 25/2010
UUG	Unfalluntersuchungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2012
MeldeVO Eisb	Meldeverordnung Eisenbahn 2006, BGBl. II Nr. 279/2006
EisbBBV	Eisenbahnbau- und –betriebsverordnung, BGBl. II Nr. 398/2008
EisbG 1957	Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, idF. BGBl. I Nr. 50/2012
EKVO	Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, BGBl. Nr. 2/1961 i.d.F. BGBl. Nr. 123/1988

Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

BAV	Bundesanstalt für Verkehr
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Bf	Bahnhof
DV	Dienstvorschrift
EK	Eisenbahnkreuzung
STLB	Steiermärkische Landesbahnen
SUB	Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene
Tfzf	Triebfahrzeugführer
VzG	Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten
Z	Zug

Untersuchungsverfahren

Der Untersuchungsbericht stützt sich auf folgende Aktionen der SUB:

Lokalausweis vor Ort am 2. Juli 2012.

Unterlagen der Beteiligten trafen bis zum 12. September 2012 bei der SUB ein.

Allfällige Rückfragen wurden bis 12. September 2012 beantwortet.

Die Notifizierung beider Europäischen Eisenbahnagentur erfolgte am 6. September 2012 unter der Zahl A-185.

Stellungnahmeverfahren vom 25. Oktober 2012 bis 18. Jänner 2013.

Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Art 19 Z 2 der RL 2004/49/EG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 Abs 2 und 3 UUG durchgeführt.

Gemäß § 4 UUG haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck dieses Berichtes, ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären. Der gegenständliche Vorfall wird nach einem Stellungnahmeverfahren mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Gemäß Art 25 Z 2 der RL 2004/49/EG werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art 25 Z 3 der RL 2004/49/EG).

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Empfänger

Dieser Untersuchungsbericht ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion
Tfzf Z 8718	Beteiligter
PWK Lenker	Beteiligter
Steiermärkische Landesbahnen	Eisenbahnunternehmen
Betriebsrat der STLB	Personalvertreter
Herr Landeshauptmann von Steiermark	Eisenbahnbehörde
Bürgermeister von St. Georgen ob Murau	Straßenerhalter
Staatsanwaltschaft Leoben	Justiz
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Behörde

1. Zusammenfassung

Am 26. Juni 2012, um 17:55 Uhr, ereignete sich auf der nicht technisch gesicherten Eisenbahnkreuzung (Andreaskreuz und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus) km 35,204 nächst der Haltestelle Lutzmannsdorf ein Zusammenprall zwischen Z 8718 und einem PKW.

Durch den Zusammenprall entgleiste das erste Fahrzeug des Z 8718 mit allen Radsätzen in Fahrtrichtung nach rechts, lief im entgleisten Zustand weiter, stieß gegen die erhöht verlaufende Böschung und kippte seitlich um.

Bei dem Unfall wurden 13 Reisende (davon 12 Kinder) sowie der PKW Lenker leicht verletzt. Am entgleisten Schienenfahrzeug sowie am PKW entstand erheblicher Sachschaden.

Ursache für den Zusammenprall war das Einfahren des PKW in die Eisenbahnkreuzung vor dem herannahenden Z 8718.

Summary

On June 26th 2012, at 17:55 o'clock, next the unmanned stopping point station Lutzmannsdorf, a collision on a non-technically secured level crossing km 35,204 train 8718 and a car occurred.

In consequence of the collision derailed the first railway vehicle train 8718, bounced against the acclivity and canted over.

Thirteen passengers, thereof twelve children, and the car driver were lightly injured. Extensive damage occurred at rolling stock and infrastructure.

The car driver drove in the level crossing, secured by St. Andrews Cross and acoustic signal from the railway vehicle, before the oncoming train 8718.

2. Allgemeine Angaben

2.1. Zeitpunkt

Dienstag, 26. Juni 2012 , um 17:55 Uhr

2.2. Örtlichkeit

Steiermärkische Landesbahnen

- Unzmarkt – Tamsweg (Schmalspur 760 mm)
- EK km 35,204
- nächst der Haltestelle Lutzmannsdorf

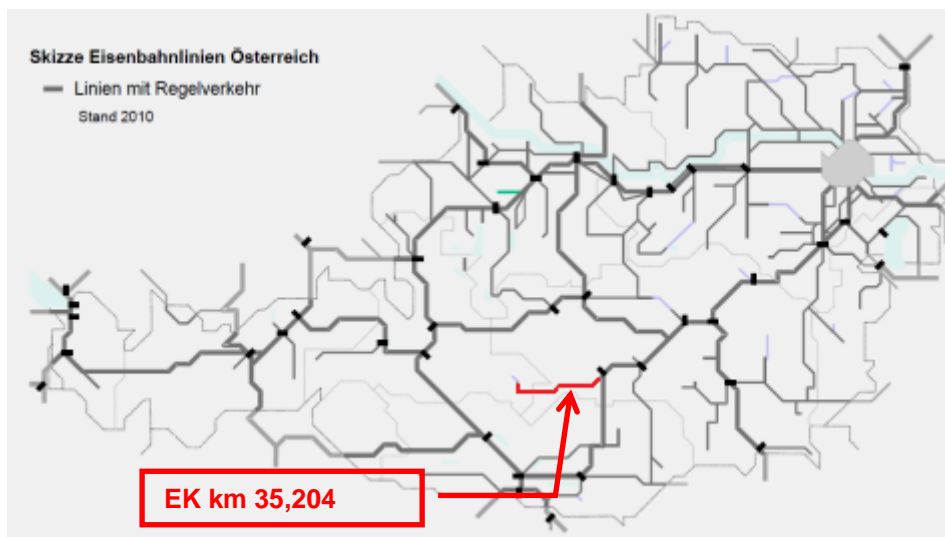


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich

2.3. Witterung, Sichtverhältnisse

Sonnig + 26°C, keine Einschränkung der Sichtverhältnisse.

2.4. Behördenzuständigkeit

Die zuständige Eisenbahnbehörde ist der Landeshauptmann von Steiermark.

Die Oberste Eisenbahnbehörde im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird durch Übermittlung des vorläufigen Untersuchungsberichts in Kenntnis gesetzt.

2.5. Örtliche Verhältnisse

Die EK liegt im km 35,204 der eingleisigen, nicht elektrifizierten Schmalspurstrecke (760 mm Spurweite) Unzmarkt – Tamsweg. Dort kreuzt eine 4 m breite Gemein-
destrasse, welche unter anderem auch der Zufahrt zur Mittelstation Kreischberg
dient, die Bahnstrecke.

Die Sicherung der betroffenen EK erfolgt gemäß Bescheid vom Amt der Steiermärki-
schen Landesregierung durch einfache Andreaskreuze und Abgabe akustischer Sig-
nale vom Schienenfahrzeug aus sowie einem Anhaltegebot für den Straßenverkehr
durch das Vorrangzeichen „HALT“ (Stopptafel).

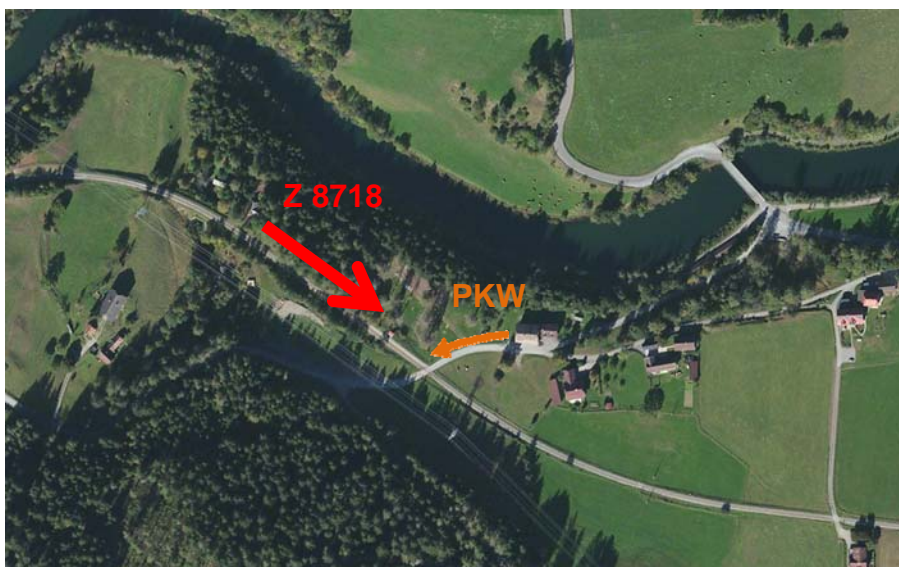


Abbildung 2 Luftbild der EK (Quelle BEV)

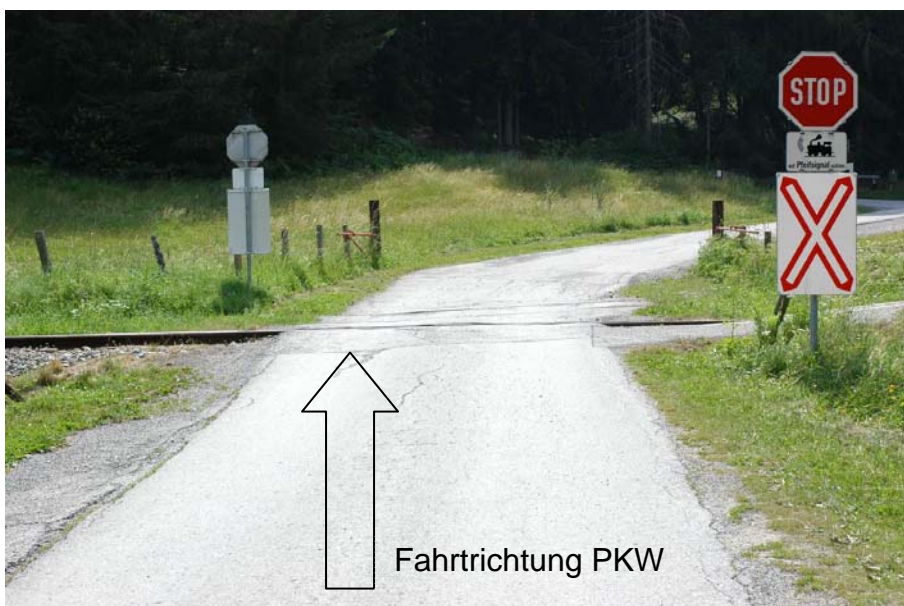


Abbildung 3 EK mit Verkehrszeichen rechts der Bahnstrecke (Quelle SUB)



Fahrtrichtung Z 8718

Abbildung 4 Sicht bei der EK rechts der Bahnstrecke (Quelle SUB)

Die Abbildungen 3 und 4, aufgenommen rechts der Bahn, entsprechen der Annäherung des verunfallten PKW. Die Abbildung 4 wurde 3 m vor der Schienenkante mit Blick in Richtung Endpunkt der Strecke aufgenommen. Von diesem Standort ist eine Sichtweite von ca. 200 m auf die Bahnstrecke gegeben. Die vorhandene Sicht ist frei von Sichtbehinderungen. Unmittelbar vor der EK liegt die Haltestelle Lutzmannsdorf.



Abbildung 5 Sicht bei der EK rechts der Bahnstrecke (Quelle SUB)

Die Abbildung 5, aufgenommen 3 m vor der Schienenkante, zeigt die Sicht in Richtung Murau.

2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt

Z 8718

Zuglauf: von Bf Tamsweg – Bf Unzmarkt

Zusammensetzung:

- 52 t Gesamtgewicht (Masse laut Maß- und Eichgesetz)
- 36 m Gesamtzuglänge
- Steuerwagen VS 43 führend
- Triebwagen VT 32
- erforderliche Bremsleistung 94% (nach Buchfahrplan STLB)
- vorhandene Bremsleistung 96 % (nach Bremsberechnung SUB)
- durchgehend und ausreichend gebremst

2.7. Zulässige Geschwindigkeiten

2.7.1. Auszug aus VzG Strecke Unzmarkt - Tamsweg

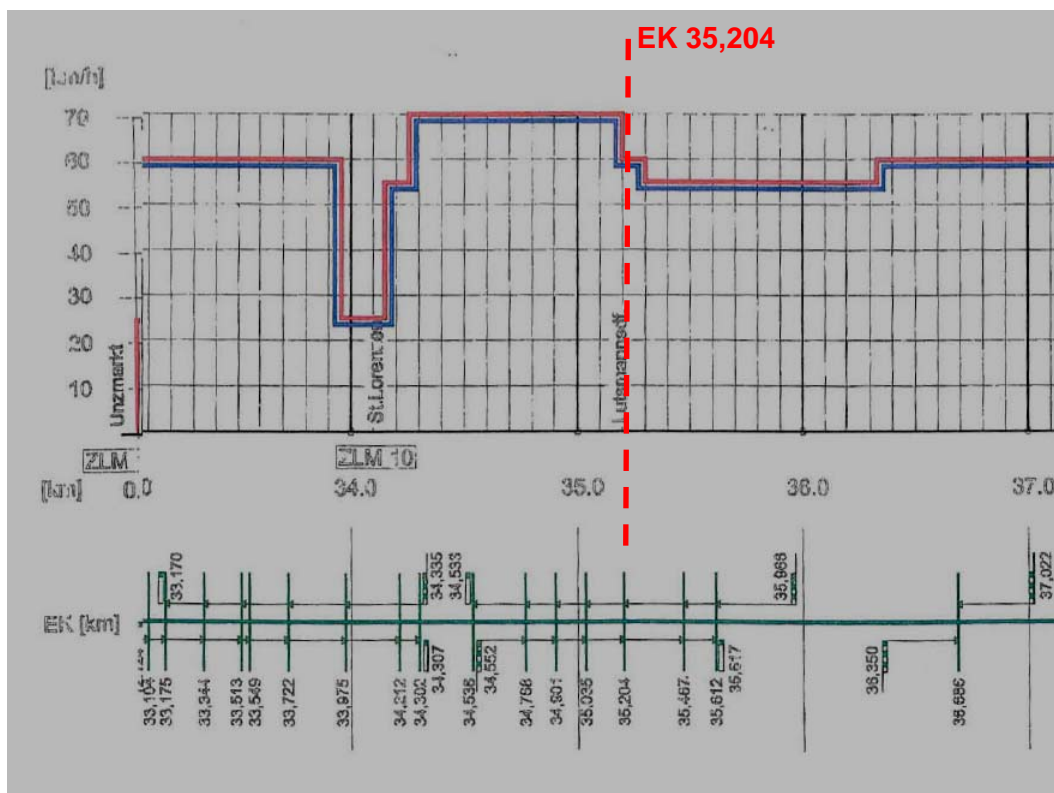


Abbildung 6 Auszug aus VzG Strecke Unzmarkt - Tamsweg - Quelle IM

Die örtlich zulässige Geschwindigkeit im Vorfallbereich beträgt gemäß VzG der Steiermärkischen Landesbahnen 60 km/h (von km 35,300 bis 35,200).

2.7.2. Auszug aus STLB-Buchfahrplan Z 8718

Reisezüge								
VT 31-35		Vmax 70 km/h	BT 6			Bremshundertstel: Tw-Uz 94/		
1	2	3	4	5	6	4	5	6
			8718 ↗ Sa		8720 †			
50	64,3 ● Tamsweg A 30		17	10		19	05	
20	63,7 ● Tamsweg-St. Leonhard Hstu		▲	12		▲	07	
55	63,1							
70	62,3							
60	61,5							
50	60,4							
35	60,2							
50	58,2							
35	57,8							
50	57,4 ● Madling Hstu		X	19		X	14	
¹⁾ 60	56,7 ● Ramingsstein-Thomatal Vstu E/A 40		▲	20		▲	15	
50	56,3							
60	56,2		X			X		
60	55,7 ● Ramingsstein Hstu			21			16	
45	53,9 ● Hintering Hstu		X	23		X	18	
50	53,4		▲			▲		
50	52,4 Kendlbruck Vstu E/A 25		17	25		19	20	
			- 167a-			11.12.2011		

1	2	3	4	5	6	4	5	6
	42,7		8718 ↗ Sa		8720 †			
55	42,1							
60	41,0 ● Falkendorf Hstu				X		X	
50	41,2				17	38		19
60	40,6							33
55	40,1				X		X	
50	39,5 ● St. Ruprecht o. M. Hstu				40			35
60	38,8				X		X	
50	38,6 ● Wandritsch Vstu E/A 40				41			36
55	37,5				X		X	
50	37,3 ● Cäciliabrücke Hstu				43			38
50	37,1							
55	36,8							
50	36,0				X		X	
50	35,2 ● Lutzmannsdorf Hstu				46			41
60	35,2				X		X	
50	34,4 ● Kreischberg Talstation				48			43
60	34,1 ● St. Lorenzen ob Murau Vstu E/A 25		←		50		←	45
50	33,5 ● St. Lorenzen ob Murau Os				51			46
50	32,7 ● Marbach Golfplatz Hstu				53			48
45	31,3 ● Kaindorf im Murtal Hstu				X		X	
55	31,0				55			50
50	30,2							
65	30,0 Murau West Hstu				X		X	
50	29,2				58			53
45	28,0							
45	27,6 Murau-St. Leonhard Hstu				X	18	00	X
								19
								56

Abbildung 7 Auszug aus Buchfahrplan – Quelle STLB

Im Buchfahrplan der Steiermärkischen Landesbahnen liegt im Vorfalbereich ein Geschwindigkeitsbruch von 50 km/h auf 60 km/h. Die zulässige Geschwindigkeit laut Buchfahrplan im Bereich der EK 35,204 beträgt 50 km/h.

Unmittelbar nach der EK (in Fahrtichtung des Z 8718) liegt der km 35,2. Ab dort ist eine Fahrplangeschwindigkeit von 60 km/h zulässig.

Die km Angabe 35,2 für die Haltestelle Lutzmannsdorf im Buchfahrplan Spalte 2 entspricht nicht der tatsächlichen Kilometrierung und ist somit auch nicht ident dem Geschwindigkeitsbruch.

3. Beschreibung des Vorfalles

Am 26. Juni 2012 wollte der PKW von Lutzmannsdorf kommend die Eisenbahnkreuzung im km 35,204 queren. Er fuhr vor dem aus Richtung Tamsweg herannahenden Z 8718 in die EK ein und blieb mit den Vorderrädern auf dem Bahngleis stehen. Der Tzfz erkannte die potentielle Gefahr durch den von links kommenden PKW, gab das Signal „Achtung“ (Pfeifsignal) und leitete eine Bremsung ein.

Trotz eingeleiteter Bremsung konnte eine Kollision nicht mehr verhindert werden. Der PKW wurde vom Zug erfasst und zur Seite geschleudert. Der vorlaufende Steuerwagen des Z 8718 entgleiste nach rechts, lief im entgleisten Zustand weiter und prallte in weiterer Folge gegen die erhöht verlaufende Böschung an der rechten Seite der Bahnstrecke. Durch den Anprall an die Böschung kippte der Steuerwagen und kam in Seitenlage zum Liegen.

Durch den Unfall wurden 13 Reisende (darunter 12 Kinder) sowie der PKW Lenker leicht verletzt. Die Unfallopfer wurden vom Rettungsdienst vor Ort erstversorgt und in die Krankenhäuser Stolzalpe und Tamsweg eingeliefert. Ein Kind wurde mit dem Rettungshubschrauber in das Krankenhaus Klagenfurt gebracht. Alle verletzten Personen wurden nach einem ambulanten Aufenthalt aus den Krankenhäusern entlassen.

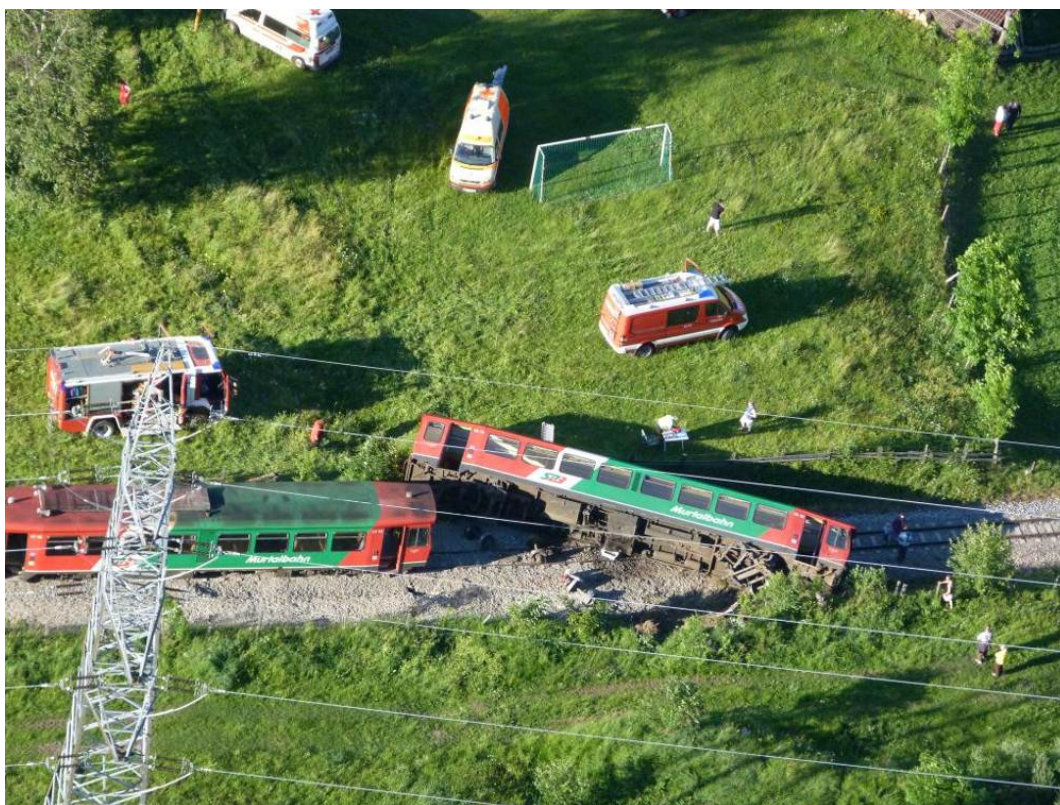


Abbildung 8 Entgleister Z 8718 (Quelle Polizei Murau)

4. Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen

4.1. Verletzte Personen

Verletzte Personen Casualties	keine none	tödlich fatality	schwer serious injured	leicht easily injured
Passagiere Passengers				13
Eisenbahnbedienstete Staff	<input checked="" type="checkbox"/>			
Benützer von EK L.C. Users				1
Unbefugte Personen Unauthorised Persons	<input checked="" type="checkbox"/>			
Andere Personen Other	<input checked="" type="checkbox"/>			

Abbildung 9 Tabelle „Verletzte Personen“

4.2. Sachschäden an Infrastruktur

Am Oberbau entstand geringer Sachschaden. Mehrere Betonschwellen wurden durch den entgleisten Steuerwagen beschädigt und müssen getauscht werden.

4.3. Sachschäden an Fahrzeugen und Ladegut

Der Steuerwagen 43 wurde erheblich beschädigt, am PKW entstand Totalschaden.

4.4. Summe der Sachschäden

Keine Angaben

4.5. Betriebsbehinderungen

Sperre des Streckengleises bis zum 27.06.2012 ca. 1:00 Uhr

5. Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen

- Steiermärkische Landesbahnen
 - Tzfz Z 8718 (Steiermärkische Landesbahnen)
- PKW Lenker

6. Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse

6.1. Auswertung der Registriereinrichtung des Z 8718

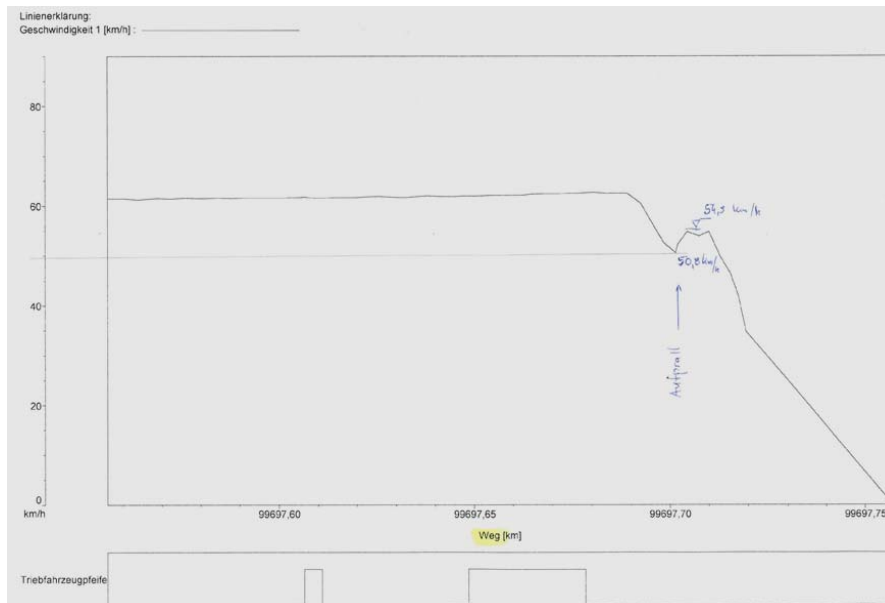


Abbildung 10 Auswertung Registriereinrichtung Z 8718 (STLB)

Die Registriereinrichtung vom Steuerwagen des Z 8718 wurde von den Steiermärkischen Landesbahnen ausgewertet und der SUB zur Verfügung gestellt.

Diese Auswertung ist als Beilage dem Untersuchungsbericht angefügt. Bei der Annäherung an die Eisenbahnkreuzung betrug die Geschwindigkeit ca. 60 km/h, die Kollision erfolgte mit einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/h. Es wurde zweimal das Signal „Achtung“ vor dem Zusammenprall aufgezeichnet.

Mit Berücksichtigung der Messtoleranzen bei der Geschwindigkeitsregistriereinrichtung war die örtlich zulässige Geschwindigkeit von 60 km/h eingehalten.

Die zulässige Fahrplangeschwindigkeit von 50 km/h war überschritten.

6.2. Aussage Tzfz Z 8718
(gekürzt und sinngemäß)

Am 26. Juni 2012 wurde der Z 8718 von Tamsweg in Richtung Murau geführt. Der Zug war mit ca. 50 Personen, darunter ca. 45 Kinder, besetzt. Die Reisenden befanden sich zum Großteil im Steuerwagen. Bei der Haltestelle Lutzmannsdorf konnte durchgefahren werden, da kein Reisender Zu- oder Aussteigen wollte.

Bei der Annäherung an die EK in km 35,204 wurde ein PKW beobachtet der sich von links langsam der EK näherte. Ob der PKW an der Stopptafel anhielt, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden. Jedenfalls fuhr der PKW unmittelbar vor dem Z 8716 in die EK ein und blieb dann mit den Vorderrädern am Gleis stehen. Es wurde Signal „Achtung“ gegeben und eine Schnellbremsung eingeleitet. Gleich nach dem Zusammenstoß wurde festgestellt, dass der Z 8718 entgleist war und immer weiter in Fahrtrichtung nach rechts fuhr. In weiterer Folge stieß der Steuerwagen gegen die rechte Böschung, kippte nach links und blieb mit der linken Seite am Gleis liegen. Gleich nach Stillstand wurde mit der Evakuierung der Reisenden aus dem Zug begonnen. Die Einsatz- und Hilfskräfte wurden sofort nach dem Unfall vom PKW Lenker telefonisch verständigt.

7. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Sicherung der EK 35,204 erfolgt gem. Bescheid vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung (GZ: FA18E-81.30-36/06-30 vom 17. Juli 2004) durch einfache Andreaskreuze sowie durch Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus und ein Anhaltegebot auf der Straße (Stopptafeln). Dieser Sicherung ist eine zulässige Höchstgeschwindigkeit der Bahn von 60 km/h für beide Fahrrichtungen zugrunde gelegt.

Der Z 8718 hat diese zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h unter Berücksichtigung der Messtoleranzen eingehalten.

Die zulässige Fahrplangeschwindigkeit von 50 km/h war überschritten. Die km Angabe 35,2 für die Haltestelle Lutzmannsdorf im Buchfahrplan Spalte 2 entspricht nicht der tatsächlichen Kilometrierung und ist somit auch nicht ident dem Geschwindigkeitsbruch. Dieser Umstand gibt dem Tzfz einen falschen Anhaltspunkt ab welchem Punkt eine Fahrplangeschwindigkeit von 60 km/h zulässig ist.

Der Lenker des PKW hat die Bestimmungen der EKVO nicht beachtet. Die nach dem Ausschlussverfahren durchgeführte Untersuchung lässt keinen anderen Schluss zu, da keine Hinweise auf andere Ursachen ermittelt werden konnten.

8. Maßnahmen des IM

Die letzte Überprüfung der Eisenbahnkreuzungen auf der Strecke Unzmarkt – Tamsweg erfolgte im April 2012. Bei dieser Überprüfung wurden die Sichträume nach Vorgabe der Bescheide kontrolliert. Bei den Kontrollen waren die bescheidgemäßen Sichträume vorhanden.

9. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten

Meldung gemäß MeldeVOEisb

Von den Steiermärkischen Landesbahnen erfolgte keine unverzüglich fernmündliche Meldung an die SUB über diesen Vorfall. Die Erstinformation der SUB durch das Eisenbahnunternehmen erfolgte fernmündlich, erst am 27. Juni 2012 um ca. 9:00.

Im laufenden Untersuchungsverfahren wurden 30 Unfälle auf Eisenbahnkreuzungen von den Steiermärkischen Landesbahnen nachträglich an die SUB gemeldet (für die Jahre 2008 bis 2012). Bei den nachträglich gemeldeten Vorfällen waren drei Unfälle mit Personenschaden.

Abweichungen zum Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung

Im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.7.2004 zur Sicherung der EK im km 35,204 wurde die Vorschreibung folgender Anordnung getroffen:

Zitat

„Es ist zu veranlassen, dass durch den Straßenerhalter zur Ankündigung der EK das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Ziff.6 lit.b, StVO 1960 „Bahnübergang ohne Schranken“ im Verlauf der Gemeindefraße angebracht wird.“

Zitat Ende

Dieses Gefahrenzeichen war zum Tag des Lokalausweises der SUB am 2. Juli 2012 nicht vorhanden.



Abbildung 11 Gefahrenzeichen Bahnübergang ohne Schranken

10. Ursache

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Ursache in einer menschlichen Fehlhandlung des Straßenverkehrsteilnehmers begründet ist.

11. Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

Stellungnahme des BMVIT, eingelangt am 22. November 2012

**Vorläufiger Untersuchungsbericht SUB-Schiene;
Zusammenprall des Zuges 8718 mit PKW auf EK im km 35,204 am 26.06.2012
auf der STLB - Strecke zwischen Bahnhof Unzmarkt und Bahnhof Tamsweg;**

GZ.BMVIT-224.197/0001-IV/SCH5-2012

Zu dem mit Schreiben vom 25. Oktober 2012, GZ.BMVIT-795.306/0001-IV/BAV/UUB/-SCH/2012, vorgelegten vorläufigen Untersuchungsberichtes der Bundesanstalt für Verkehr Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene (Zusammenprall des Zuges 8718 mit PKW auf EK im km 35,204 am 26.06.2012 auf der STLB - Strecke zwischen Bahnhof Unzmarkt und Bahnhof Tamsweg) wird seitens der Obersten Eisenbahnbehörde nachstehend wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht der Abteilungen **IV/SCH5** (Fachbereich Betrieb) und **IV/SCH2** (Fachbereich Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen) ergeben sich zu dem vorgelegten vorläufigen Untersuchungsbericht nachstehende Einsichtsbemerkungen:

Abteilung IV/SCH5:

Fachbereich Betrieb:

1. Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die behördliche Zuständigkeit dieser Bahnstrecke, ausschließlich der genehmigungspflichtigen Dienstvorschriften, obliegt dem Landeshauptmann von Steiermark.
- a) 3. Im ggst. Begleitschreiben der SUB-Schiene ist ein „Bf. Lutzmannsdorf“ angeführt. Hierbei wird festgehalten, dass es sich bei der betroffenen Betriebsstelle nicht um einen Bahnhof sondern um die „Haltestelle Lutzmannsdorf“ handelt.
- b) 4. Im Punkt „Verzeichnis der Regelwerke“ des vorläufigen Untersuchungsberichtes wäre die am Tag des Vorfalles aktuelle Fassung des Eisenbahngesetzes 1957 aufzunehmen.
- c) 5. Im Punkt 2.5 des vorläufigen Untersuchungsberichtes ist der Begriff „Schmalspurstrecke“ richtig zu stellen.
6. Aufgrund der in den Punkten 2.7.2., 6.1., 7. und 9. des vorläufigen Untersuchungsberichtes angeführten Unregelmäßigkeiten bei der Betriebsabwicklung der Steiermärkischen Landesbahnen hat aus ho. Sicht die zuständige Eisenbahnbehörde zu behandeln.

7. Die Sicherheitsempfehlungen gemäß Punkt 12.1 und 12.2 ist an den Eisenbahninfrastrukturbetreiber (STLB) gerichtet und von diesem umzusetzen.

8. Die Sicherheitsempfehlungen gemäß Punkt 12.2 und 12.3 ist an den Landeshauptmann von Steiermark als zuständige Behörde gerichtet und von diesem umzusetzen.

Abteilung IV/SCH2:

Fachbereich Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen:

- d) Der vorläufige Unfalluntersuchungsbericht wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis genommen, dass die unter Punkt 2.5 dargestellten Sichtverhältnisse nicht wie angegeben 3 m vor der Schiene, sondern 6 m vor der Schiene zu bestimmen sind.

Bezüglich der unter Punkt 12.3 enthaltenen Sicherheitsempfehlung darf auf die Übergangsbestimmungen in den §§ 102 bis 104 der EisbKrV 2012 verwiesen werden.

Wien, am 22. November 2012
Edith Friedrich

und deren Berücksichtigung

- a) berücksichtigt
- b) berücksichtigt
- c) berücksichtigt
- d) nicht berücksichtigt

Anmerkung: Die dargestellten Sichtverhältnisse im Punkt 2.5 wurden gemäß § 17 Abs 5 der zum Unfallzeitpunkt rechtskräftigen Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 im Bericht aufgenommen.

12. Sicherheitsempfehlungen

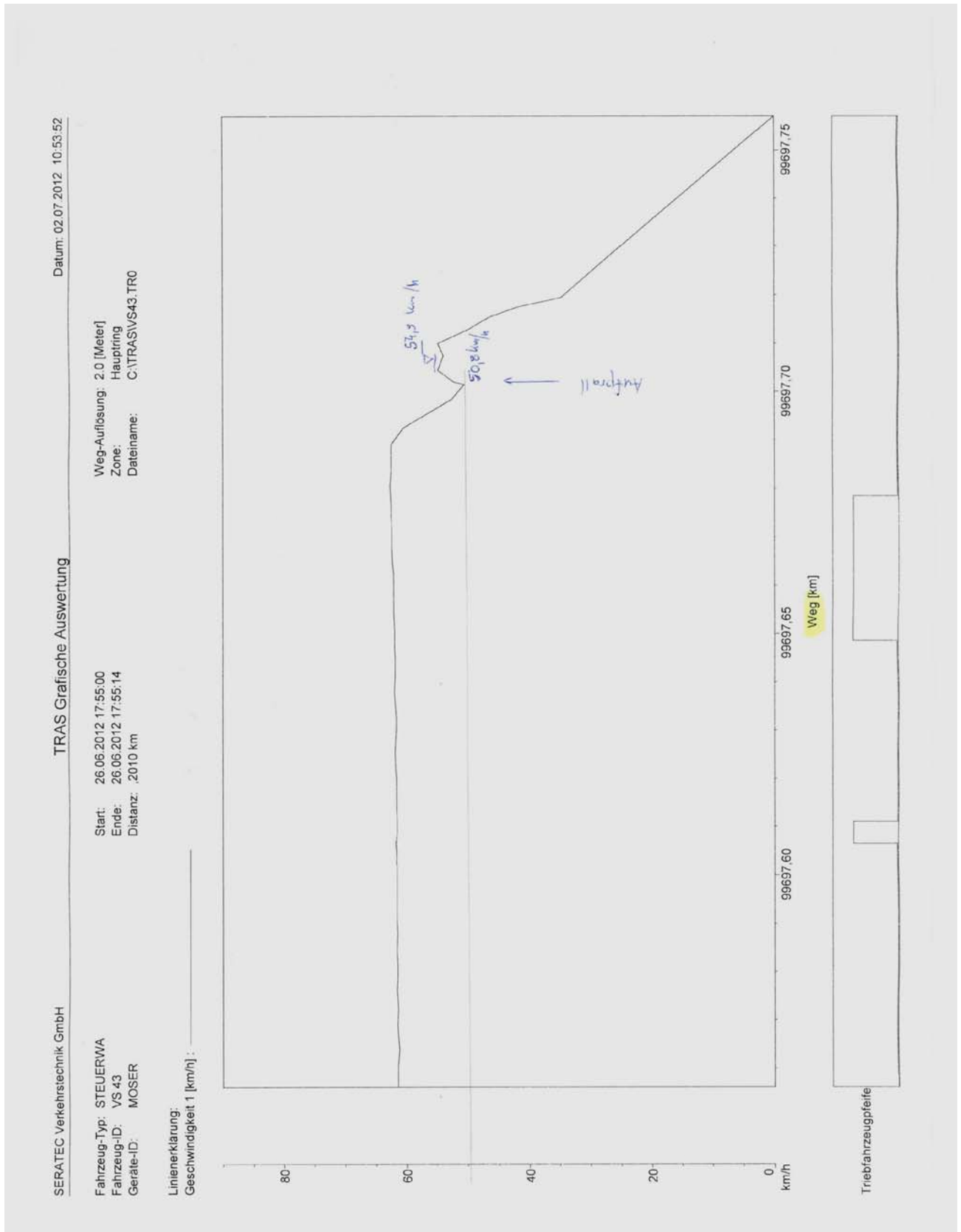
Punkt	Sicherheitsempfehlungen	richtet sich an
12.1 A-2013/010	Beseitigung von Unstimmigkeiten im Buchfahrplan hinsichtlich der Kilometrierung sowie die Überprüfung und Reduzierung von Geschwindigkeitsbrüchen im Buchfahrplan. <i>Begründung: Um für den Tzf eine sichere Zuordnung der erlaubten Fahrplangeschwindigkeit zu ermöglichen.</i>	Steiermärkische Landesbahnen
12.2 A-2013/011	Stichprobenförmige Überprüfung der zulässigen Geschwindigkeiten durch das Eisenbahnunternehmen oder die zuständige Eisenbahnbehörde. <i>Begründung: Die Buchfahrplangeschwindigkeit wurde von Z 8718 um ca. 10 km/h überschritten.</i>	Steiermärkische Landesbahnen Amt der Steiermärkischen Landesregierung
12.3 A-2013/012	Evaluierung der EK gemäß Bestimmungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV.	Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Wien, am 26. Februar 2013

Bundesanstalt für Verkehr
Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Dieser Untersuchungsbericht gemäß § 15 UUG wurde vom Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 14 UUG genehmigt.

Beilage ausgewertete Registriereinrichtung der STLB



Beilage Auszug aus dem Bescheid vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG FACHABTEILUNG 18E	 Das Land Steiermark
	→ Verkehrsrecht
GZ: FA18E-81.30 – 36/03-30	
Ggst.: Steiermärkische Landesbahnen, StLB-Strecke Unzmarkt-Tamsweg, periodische amtswegige Überprüfung von Eisenbahnkreuzungen bzw. Eisenbahnübergängen von km 34,538 bis km 36,686.	Bearbeiter: Dr. Günter Kaspar Tel.: (0316) 877-2493 Fax: (0316) 877-3432 E-Mail: fa18e@stmk.gv.at oder guenter.Kaspar@stmk.gv.at
	
	Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen Graz, am 19.07.2004
Abschrift der Verhandlungsschrift und schriftliche Bescheidausfertigung	
aufgenommen am 13.07.2004 in den Amtsräumen der Steiermärkischen Landesbahnen in Murau, Murtalbahn, in obiger Angelegenheit.	
Der Verhandlungsleiter eröffnet die Verhandlung um 10 ⁰⁰ Uhr im Gemeindeamt St. Georgen ob Murau und stellt fest, dass alle Parteien, Behördenvertreter und Beteiligten ordnungsgemäß geladen wurden.	
Er überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Partei oder sonst Beteiligte sowie ihre Vertretungsbefugnisse.	
<u>Anwesende Personen:</u>	
Für den Landeshauptmann:	Dr. Günter Kaspar als Verhandlungsleiter
für das Amt der Steiermärkischen Landes- regierung, Fachabteilung 17B:	Dr. Guido Richtig als eisenbahntechnischer und straßenverkehrs- technischer Amtssachverständiger,
für die Steiermärkischen Landesbahnen:	Bahnmeister Wallner
8020 Graz, Grieskai 2, Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 6, 7, Haltestelle Südtiroler Platz DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201 IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G	

EK in km 35,204

Hier kreuzt eine ca. 4 m breit asphaltiert befestigte Gemeindestraße mit einer ca. 5 m breiten Ausbuchtung im Gleisbereich, welche unter anderem auch als Zufahrt zur Mittelstation Kreischberg dient, die Bahnstrecke.

Der Kreuzungswinkel des Weges mit der Bahn beträgt ca. 100°. Der Weg steigt leicht von rechts der Bahn kommend über die Bahn hinweg an.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Bahn beträgt im betrachteten Abschnitt in Fahrtrichtung 1 (von Murau kommend nach Tamsweg) max. 60 km/h und in Fahrtrichtung 2 (von Tamsweg kommend nach Murau) ebenfalls max. 60 km/h.

Die Sicherung der EK erfolgt lt. Bescheid des Landeshauptmannes von Strmk. vom 17.08.1981, GZ: 3-329 U 8/44-1981, durch einfache Andreaskreuze sowie von links und rechts der Bahn aus gegen den Anfangspunkt der Bahnstrecke gesehen und von links und rechts der Bahn aus

- 6 -

gegen den Endpunkt der Bahnstrecke gesehen, gemäß § 6 EKVO 1961 durch die Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus ab dem erforderlichen Sichtpunkt jeweils in einer Entfernung von 375 m von der EK sowie ein Anhaltegebot auf der Straße (Stoptafeln).

Wie anlässlich des Ortsaugenscheines festgestellt wurde, wurden die vorhandenen Sichten gegen den Anfangspunkt der Bahnstrecke und gegen den Endpunkt der Bahnstrecke von weiteren dauernden Sichtbehinderungen freigehalten.

Seit der letzten amtswegigen Überprüfung haben sich im Bereich dieser EK keine Unfälle mit Personen- oder Sachschaden ereignet.

Aufgrund der heutigen Erhebung und Überprüfung kann die Sicherung der EK beibehalten werden. Aus eisenbahnfachlicher Sicht wird die Vorschreibung folgender Anordnung als erforderlich erachtet:

„Es ist zu veranlassen, dass durch den Straßenerhalter zur Ankündigung der EK das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Ziff.6 lit.b, StVO 1960 „Bahnübergang ohne Schranken“ im Verlauf der Gemeindestraße angebracht wird.“